

ZH_OBERGERICHT UE110192 vom 24. Dezember 2012

ZH Obergericht, 2012-12-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE110192

FR: ZH_OBERGERICHT UE110192 du 24 décembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT UE110192 del 24 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1

A. _____ (Beschwerdeführer) erstattete am 11. März 2011 Strafanzeige gegen B. _____ (Beschwerdegegnerin 1) wegen falscher Anschuldigung. Die Beschwerdegegnerin 1 hatte ihn zuvor, am 27. November 2010, bei der Stadtpolizei Zürich wegen sexueller Handlungen mit dem gemeinsamen Sohn C. _____ angezeigt; das Verfahren wurde mangels Verdachtsmomente am 9. Februar 2011 eingestellt (Urk. 9/1 und 3/16).

E. 1.1

Gemäss Art. 310 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass: a) die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind; b) Verfahrenshindernisse bestehen; c) aus den in Artikel 8

- 3 - [StPO] genannten Gründen auf eine Strafuntersuchung zu verzichten ist (Abs. 1). Bestehen hingegen Unklarheiten darüber, ob die Voraussetzungen für eine Nichtanhandnahmevorfügung vorliegen, ist eine Strafuntersuchung zu eröffnen (vgl. zum Ganzen: Niklaus Schmid, Handbuch des schweiz. Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N 1231; Niklaus Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 310 N 1 ff.).

E. 1.2

Die Beschwerdegegnerin 2 begründete ihre Nichtanhandnahmevorfügung mit dem Hinweis auf den subjektiven Tatbestand der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 StGB. Es könne nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass die Beschwerdegegnerin 1 den Beschwerdeführer der sexuellen Handlungen an C. _____ beschuldigte, obschon sie gewusst habe, dass dies nicht der Wahrheit entspreche (Urk. 5). Der Beschwerdeführer macht vorliegend geltend, man habe lediglich von ihm und der Beschwerdegegnerin 1 eine Einvernahme durchgeführt und daraus den Schluss gezogen, die Untersuchung sei nicht anhand zu nehmen. Dies reiche nicht aus, vielmehr hätte die Beschwerdegegnerin 2 auch alle Akten der Vormundschaftsbehörde beiziehen, den Beistand befragen und allenfalls weitere Zeugen einvernehmen müssen (Urk. 2). Die Beschwerdegegnerin 1 argumentiert dagegen kurz zusammengefasst, die Staatsanwaltschaft habe zu Recht festgestellt, dass ihr kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden könne. Daran würden auch die Akten der Vormundschaftsbehörde und die Aussagen weiterer Zeugen nichts ändern. Aus der gesamten Vorgeschichte, dem Verhalten der Beschwerdegegnerin 1 und ihrer Befragung vom 24. Mai 2011 ergebe sich klar, dass sie Anlass gehabt habe, eine Anzeige zu erstatten (Urk. 11). 2. Der falschen Anschuldigung nach Art. 303 StGB macht sich schuldig, wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine

Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen oder wer in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen.

- 4 - In subjektiver Hinsicht wird direkter Vorsatz voraus gesetzt ("wider besseres Wissen"), mithin die positive Kenntnis um die Unwahrheit der vorgebrachten Be- zichtigung. Eventualvorsatz ist demnach ausgeschlossen (vgl. BSK Strafrecht II, Delnon/Rüdy, Art. 303 N 26). Soweit die angeschuldigte Person nicht geständig ist, kann für den Nach- weis des Vorsatzes regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungssätze abgestützt werden, die Rückschlüsse von den äusseren Um- ständen auf die innere Einstellung der angeschuldigten Person erlauben (BGE 134 IV 29 Erw. 3.2.2). 3.1.1. Die Beschwerdegegnerin 1 wurde im Rahmen der Ermittlungen durch die Polizei am 24. Mai 2011 befragt (Urk. 9/5): Sie führte aus, nach wie vor absolut überzeugt zu sein, dass mit A._____ [dem Beschwerdeführer] und C._____ etwas passiert sei. C._____ habe immer wieder Aussagen gemacht, die den Verdacht nahe gelegt hätten, dass A._____ etwas widerrechtliches gemacht habe. C._____ habe oft mit ihrem jetzigen Part- ner und ihr darüber gesprochen. Er habe ihr gegenüber sogar mal erwähnt, dass er und sein Vater unter der Bettdecke gemeinsam mit ihren Genitalien spielen würden. Im Zusammenhang mit der von ihr gemachten Anzeige erklärte sie, dass für sie die Aussagen von C._____ absolut eindeutig gewesen seien. Als er einmal mehr von seinem Vater zurück gekommen sei und einen knallroten Penis gehabt habe, habe sie dies C._____s Beistand gemeldet, welcher ihr gesagt habe, sie solle bei der Polizei Anzeige erstatten. Als Grund für die Anzeige gab sie an, sie habe ihren Sohn schützen wollen. Ferner gab die Beschwerdegegnerin 1 der einvernehmenden Kantonspoli- zistin zwei Fotos, mit Datum vom 27. Juni 2010, zu den Akten (Urk. 9/5 S. 2 i.V.m. Urk. 7/1). Sie dokumentieren den geröteten Genitalbereich von C._____, insbe- sondere eine blau-rote Verfärbung der linken Leistenengegend.

- 5 - 3.1.2. Zusammen mit ihrer Stellungnahme vom 2. November 2011 (Urk. 11) legte die Beschwerdegegnerin 1 alsdann eine Aktennotiz der Waisenrätin D._____ über ein Telefongespräch vom 26. November 2011 mit C._____s Bei- stand, Herr E._____, ins Recht (Urk. 12/1). Ihr ist zu entnehmen, dass die Be- schwerdegegnerin 1 mit C._____ im Triemlispital gewesen war, da er wieder ein "rotes Füdli" hatte. Das Spital habe die Meinung der Kinderschutzgruppe des Kin- derspitals und des ... Instituts eingeholt. Ferner wurde die Empfehlung an die Be- schwerdegegnerin 1 abgegeben, gegen den Kindsvater (den Beschwerdeführer) Strafanzeige zu erstatten und das Kind vorderhand nicht herauszugeben, bis die Sache geklärt sei. 3.1.3. Gegenüber D._____, Waisenrätin und F._____, juristische Adjunktin der Vormundschaftsbehörde der Stadt ..., erklärte die Beschwerdegegnerin 1 im Beisein ihrer Rechtsvertreterin RAin lic. iur. X._____ am 2. September 2011: "Die damalige Anzeige gegen den Vater musste ich machen aufgrund der blauen Fle- cken und den Aussagen von C._____, sonst hätte ich das Kind nicht ernst ge- nommen und wäre auch meiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen." (Urk. 12/3 S. 1).

E. 2

Bezüglich der falschen Anschuldigung erliess die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (Beschwerdegegnerin 2) am 22. August 2011 eine Nichtanhandnah- meverfügung (Urk. 5).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer beantragt, ihm sei die unentgeltliche Rechts- pflege zu gewähren (Urk. 2).

E. 2.2

Die Strafprozessordnung kennt zwar grundsätzlich das Institut der un- entgeltlichen Rechtspflege, aber nur für den Fall, dass die Privatklägerschaft im Strafverfahren Zivilansprüche geltend machen will (vgl. Art. 136 StPO). Die un- entgeltliche Rechtspflege ist hingegen ausgeschlossen, falls sich die Privatklägerschaft ausschliesslich im Strafpunkt beteiligen will. Der Ausschluss ist mit Blick darauf gerichtet, dass der Strafanspruch grundsätzlich dem Staat, vertreten durch die Staatsanwaltschaft, zusteht (Botschaft des Bundesrats zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2006, BBl 2006 1085 ff., S. 1181).

E. 2.3

Als Privatkläger gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen. Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt. Die Erklärung ist gegenüber einer Strafverfol- gungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Art. 118 Abs. 1 - 3 StPO). Das Vorverfahren besteht aus dem Ermittlungsverfah- ren der Polizei und der Untersuchung der Staatsanwaltschaft (Art. 299 Abs. 1 StPO).

- 9 - Der Beschwerdeführer stellte am 11. März 2011 Strafantrag (Urk. 9/3). In- wieweit er sich am Strafverfahren beteiligen will, hat er bis dato - zumal das Vor- verfahren aufgrund der Nichtanhandnahmeverfügung nicht zu Ende geführt wurde - nicht spezifiziert. Immerhin ergibt sich aus den vorliegenden Akten, namentlich dem Strafantragsformular (Urk. 9/3), der polizeilichen Befragung (Urk. 9/4) und der Beschwerdeschrift (Urk. 2) nirgends, der Beschwerdeführer verfolge mit dem Strafantrag zivilrechtliche bzw. finanzielle Interessen. Vielmehr entsteht gerade vor dem Hintergrund der privaten Auseinandersetzungen zwischen dem Be- schwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 1 der Eindruck, dem Beschwerde- führer gehe es darum, das Verhalten der Beschwerdegegnerin 1 bestraft zu se- hen. Selbst wenn für den Beschwerdeführer zivilrechtliche Ansprüche im Raume stünden, ist fraglich, ob einer Zivilklage Gewinnaussichten beschieden wären. Nachdem eine Nichtanhandnahmeverfügung erging und durch die hiesige Kam- mer die Beschwerde dagegen mit vorliegendem Beschluss abgewiesen wird, würde mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit auch eine Zivilklage erfolglos sein. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wäre daher auch wegen Aussichtslosigkeit der Zivilklage abzuweisen. Den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers kann aber insofern Rechnung getragen werden, als die Verfahrenskosten gestützt auf Art. 425 StPO unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden können. Ein allfälliges Gesuch um Erlass oder Ratenzahlung der Gebühr ist nach Rechtskraft des Entscheides bei der Kasse des Obergerichtes zu stellen. 3. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 der Gebühren- verordnung des Obergerichtes (GebV OG) sowie unter Rücksichtnahme auf die ausgewiesenen, bescheidenen finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 3/12-15 und 3/17-21) auf Fr. 300.00 festzusetzen.

- 10 -

E. 2.4

Das Gesuch um Bestellung einer amtlichen Verteidigung ist nach dem Gesagten abzuweisen. IV. 1. Nachdem der Beschwerdeführer unterliegt, hat er die Kosten des Be-

schwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 3

Dagegen erhob A. _____ fristgerecht Beschwerde und beantragt sinn- gemäss die Aufhebung der Verfügung, ferner ersucht er um Gewährung der un- entgeltlichen Rechtspflege (Urk. 2). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Stellungnahme (Urk. 8). B. _____ liess innert Frist von ihrer Rechtsvertretung eine Stellungnahme einreichen und beantragt die Abweisung der Beschwerde. Ferner stellt sie den prozessualen An- trag, es sei ihr Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ als amtliche Verteidigerin zu be- stellen (Urk. 11). Der Beschwerdeführer verzichtete unter Hinweis auf seine Beschwerde- schrift auf eine weitere Vernehmung (Urk. 16). II.

E. 3.2

Unter Würdigung all dieser Anhaltspunkte ist der Beschwerdegegnerin 2 zu folgen, dass der Beschwerdegegnerin 1 kein direkter Vorsatz nachgewiesen werden kann, den Beschwerdeführer wissentlich falsch angeschuldigt zu haben. Dass sie nicht leichtfertig und wider besseres Wissen handelte, zeigt insbesonde- re die Aktennotiz der Waisenrätin D. _____ (Urk. 12/1), wonach sogar der Bei- stand von C. _____ der Beschwerdegegnerin 1 eine Anzeige nahelegte und ihr empfahl, das Kind dem Beschwerdeführer vorerst nicht herauszugeben, bis das Ganze geklärt sei. Im Übrigen finden sich in ihren Depositionen keine Lügen oder Widersprüche, die als Indiz für eine wissentlich falsche Anzeige zu werten wären. Daran ändert auch die Behauptung des Beschwerdeführers nichts, dass der Le- benspartner der Beschwerdegegnerin 1 C. _____ vermutlich sexuell missbrauche, sie dies wisse und mit der Anzeige gegen ihn (den Beschwerdeführer) habe ab- lenken wollen (Urk. 2 S. 2).

- 6 - Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, weitere Zeugen zu befragen und sämtliche Akten der Vormundschaftbehörde beizuziehen. Direktvorsätzliches Handeln im Sinne von Art. 303 StGB kann ausgeschlossen werden.

E. 4

Der Beschwerdeführer ist, nachdem er unterliegt, gegenüber der Be- schwerdegegnerin 1 nach Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 1 StPO analog grundsätzlich entschädigungspflichtig. Nachdem sich die Beschwerdegegnerin 1 im vorliegenden Verfahren durch einen Rechtsbeistand verteidigen liess und eine mehrseitige Stellungnahme (Urk. 11) einreichte, ist ihr eine Entschädigung von Fr. 800.00 (+MWST) zuzusprechen. Der Präsident verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.